

**Rechtsverordnung der Stadt Bad Säckingen  
über die örtliche Regelung der Sperrzeit  
für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten**

Auf Grund von § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) vom 18.02.1991 (GBl. S. 196; ber. GBl. 1992 S. 227) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der heute geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 05.02.2001 verordnet:

**§ 1  
Allgemeine örtliche Sperrzeit**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 01.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 GastVO.

**§ 2  
Allgemeine örtliche Sperrzeit für Bewirtung im Freien**

Die Sperrzeit für die Bewirtung im Freien beginnt um 23.00 Uhr (ausgenommen Einzelfallregelungen).

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnungen vom 01.05.1988 und 14.03.1994 werden aufgehoben.

Bad Säckingen, den 07.02.2001

(Dr. Dr. h. c. Nufer)

2. zda